

---

# **Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach**

## **20. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **„Isolierte Positivplanung Windkraftnutzung auf Gemeindegebiet Königheim**

---

**Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB),  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und  
der Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)  
zum Entwurf mit Datum vom 13.03.2024  
Behandlung der Stellungnahmen mit Beschlussfassung**

<h4><b>1. Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Gemeinden</b></h4>
---

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 27.05.2024</p>	<p>Zu oben genanntem Flächennutzungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b> <u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u></p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme des Gewässerschutzes vom November 2023 wurden zur Kenntnis genommen. Seitens des Gewässerschutzes bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p><b><u>Abwasserbeseitigung</u></b> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Die gegebenenfalls erforderlichen Verfahren zur Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung/ Baugesuche abzuhandeln.</p> <p><b><u>Altlasten/ Bodenschutz</u></b> <u>Altlasten</u></p> <p>Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><b><u>Bodenschutz</u></b> Wir verweisen auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange. Diese werden gemäß den vorgelegten Unterlagen, insbesondere gemäß der zum Verfahren vorgelegten Abwägungstabelle (Stand 03/2024) zur Kenntnis genommen und beachtet. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Bodenschutzes keine Bedenken.</p> <p><b><u>Stellungnahme vom 11.12.2023:</u></b> <i>Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum jeweiligen Bauverfahren vorzulegen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><i>Kenntnisnahme. Sofern erforderlich wird im Rahmen der Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept erarbeitet und dem LRA vorgelegt.</i></p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main.-Tauber-Kreis, hier Wasserwirtschaft und Altlasten / Bodenschutz, vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 27.05.2024</p>	<p><i>Im Übrigen verweisen wir auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG § 3 Abs. 3 - Vermeidung und Verwertung von Abbruch- und Bauabfällen in Baugebieten und bei Bauvorhaben. Insbesondere ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Im Bereich von Vegetationsflächen ist dabei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu achten. Für dennoch anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ist ein Verwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist ebenfalls mit den Antragsunterlagen zum jeweiligen Bauverfahren vorzulegen.</i></p>	<p><i>Sofern erforderlich wird im Rahmen der Ausführungsplanung ein Verwertungskonzept erarbeitet und dem LRA vorgelegt.</i></p>	
	<p><b>Naturschutz</b> Der Standort KÖN 3 befindet sich im Waldbereich Heißenberg ca. 900 m südlich des Weilers Ahorn-Schwarzenbrunn. Dieser Landschaftsbereich ist Teil eines ca. 3 km breiten Korridors zwischen dem Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen südlich Pülfringen und dem Windpark Ahorn-Buch, der derzeit noch nicht von technischen Anlagen überprägt ist. Durch die Planung wird dieser Korridor weiter eingeengt (aus westlicher Richtung erfolgt eine weitere Einengung durch die Standorte KÖN 4 und 5). Zu bedenken ist auch, dass dieser Korridor derzeit einen Bereich darstellt, in dem noch ein ungestörter Vogelzug in Nord-Süd-Richtung stattfinden kann. Die Aussage, dass die hier geplante Anlage als Gruppierung mit den westlich davon bereits bestehenden Anlagen zu betrachten ist, wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt. Auf diesen Standort sollte verzichtet werden.</p> <p>Die Standorte KÖN 4 und KÖN 5 befinden sich westlich des Windparks Ahorn-Buch. Nach den vorgelegten Unterlagen bestehen hier artenschutzrechtliche Konflikte durch den Nachweis eines Horstes des streng geschützten Wespenbussards im Nahbereich (&lt;500 m). Somit ist unwiderlegbar zu vermuten, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Tiere signifikant erhöht ist. Die Realisierung dieser Standorte ist nur bei Vorliegen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen möglich. Zuständig für die Erteilung der Ausnahme ist das Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p>Im Fachgutachten Fledermäuse sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ein Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse (z.B. Bechsteinfledermaus) festgestellt. Vorsorglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren bei einer detaillierten Untersuchung auf mögliche Quartierbäume durchaus artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.</p>	<p>Im Untersuchungs-jahr 2022 wurden hier keine Trupps von Kranichen erfasst. In Ornitho wird der Bereich als nicht relevant für den Vogelzug dargestellt. (Karte hierzu wurde bereits von uns vorgelegt.) Kleinvögel ziehen in der Tat im Breitfrontzug über die Mittelgebirge, aber ein "Breitfrontzug in Korridoren" wäre nun ein klassisches Paradoxon, da es sich um explizite Gegensätze handelt. Fakt ist, dass es einen Breitfrontzug gibt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main.-Tauber-Kreis, hier Naturschutz, vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen. Am Standort KÖN 3 wird festgehalten, da es einen den Vogelzug einschränkenden oder gefährdenden Korridor im Tauberland nicht gibt. Einschränkende Barrieren durch die geplanten Anlagen sind nicht zu erwarten.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 27.05.2024</p>	<p><b>Immissionsschutz</b> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Die gegebenenfalls erforderlichen Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung/ Baugesuche abzuhandeln.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main.-Tauber-Kreis, hier Immissionsschutz, vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Forst</b> Bereits zum Vorentwurf wurden von den Forstbehörden die betroffenen forstlichen Schutzgüter benannt. Die untere Forstbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die damalige ausführliche Stellungnahme der höheren Forstbehörde (Stellungnahme der Forstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg vom 06.11.2023, Az. RPF83-2511-7716/3/2).</p> <p>Alle nach der Waldfunktionenkartierung des LWaldG ausgewiesene Waldfunktionen (<u>hier</u>: Erholungswald und Immissionsschutzwald im Bereich der Sonderbauflächen KÖN3 bzw. KÖN4) sind forstliche Schutzgüter und im Flächennutzungsplan-Verfahren darzustellen, zu bewerten und in der weiteren Planung der WEA-Standorte zu berücksichtigen. Die in der Abwägungstabelle aufgeführte gemeindliche Stellungnahme/Abwägung ist in diesem Punkt somit nicht korrekt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sonderbaufläche KÖN 3 liegt komplett innerhalb eines ausgewiesenen Erholungswaldes mit einem Flächenumfang von ca. 53 ha. In den geplanten Sonderbauflächen ist lediglich der Bau einer Windkraftanlage vorgesehen. Der durchschnittliche Flächenbedarf einer Windkraftanlage liegt zwischen 0,5 ha und 0,8 ha, d.h. 1 % bis 2 % des Erholungswaldes werden temporär durch den Bau einer Windkraftanlage beansprucht.</li> </ul> <p>Vorbelastungen des Erholungspotential sind durch die bestehenden Windkraftanlagen westlich der Sonderbaufläche bereits gegeben. Die Einwirkungen einer Windkraftanlage auf den Erholungs-</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main.-Tauber-Kreis, hier Forst, vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Zugrundelegung des dargestellten Abwägungsergebnisses und der EEG-Festlegung, erneuerbare Energien als vorrangiger Belang zu bewerten (§ 2 EEG 2023), hat sich die Verwaltungsgemeinschaft entschieden, sowohl dem Klimaschutz als auch der zwingend notwendigen Versorgungssicherheit Vorrang einzuräumen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 27.05.2024</p>		<p>wert und auf die Erholungsfunktion sind unvermeidbar. Planerisch wird daher angestrebt, den konkreten Standort im südlichen Bereich der Sonderbaufläche, d.h. in der Randlage des Erholungswaldes auszuweisen. Negative Einwirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes könnten dadurch reduziert werden. Eine konkrete Bewertung der Beeinträchtigungen ist jedoch erst im Genehmigungsverfahren möglich, wenn die genauen Standorte und Höhen der geplanten Windkraftanlage bekannt sind. Generell gibt es beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung ein verbleibendes Defizit, das nicht ausgeglichen werden kann. Gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher eine Ausgleichsabgabe zu leisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Teil der Sonderbaufläche KÖN 4 wird im Westen sowohl durch einen Immissionsschutzwald als auch durch einen Erholungswald überlagert. Einwirkungen auf die Erholungsfunktion sind, selbst bei Verlagerung des konkreten Standorts in den östlichen, nicht überlagerten Bereich, unvermeidbar. Der Wald stellt des Weiteren einen regionalen Immissions-</li> </ul>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 27.05.2024</p>	<p>Ebenso sind nach LWaldG ausgewiesene Waldbiotope (<u>hier</u>: Waldbiotop „Altholz Weißenberg W Brehmen“ im Bereich der Sonderbaufläche KÖN3“) grundsätzlich forstliche Schutzgüter, die - ebenso wie die Waldfunktionenkartierung - im Flächennutzungsplan-Verfahren darzustellen, zu bewerten und in der weiteren Planung der WEA-Standorte zu berücksichtigen sind. Die in der Abwägungstabelle aufgeführte gemeindliche Stellungnahme/Abwägung ist in diesem Punkt somit ebenfalls nicht korrekt.</p>	<p>schutzwald dar, da dieser sich keinem konkreten Emittenten zuordnen lässt. Die puffernde bzw. abschirmende Wirkung des überlagerten Teilbereichs wird selbst bei entsprechender Überplanung weiterhin wie dauerhaft gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen des Immissions-schutzwaldes sowie des Erholungswaldes werden in den jeweiligen Steckbriefen zu KÖN 3 und zu KÖN 4ergänzt.</li> </ul> <p>Kenntnisnahme. Grundsätzlich gilt ein Vermeidungsgebot welches besagt, dass vermeidbare Eingriffe in die Natur- und Landschaft zu unterlassen sind. Dies gilt insbesondere, für ökologisch wertvolle Bereiche. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um ein kartiertes, jedoch nicht gesetzlich geschütztes Biotop. Aus diesem Grund ist es gemäß der Stellungnahme des RP Freiburg – Landesforstverwaltung vom 03.06.2024 nicht als Ausschlusskriterium zu werten. Ein Erhalt dieser ökologisch wertvollen Fläche ist allerdings generell anzustreben. Dennoch gilt an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass das benannte Waldbiotop keinem gesonderten gesetzlichen Schutz unterliegt.</p>	

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>LRA Main- Tauber- Kreis</b> vom 27.05.2024</p>	<p>Um Beachtung der genannten Hinweise wird gebeten.</p>	<p>Unabhängig davon wird angestrebt, den ökologisch hochwertigen Bereich durch eine optimierte Standortwahl zu schonen. Das Waldbiotop „Altholz Weißenberg W Brehmen“ (Biotop-Nr. 264231285200) mit einer Fläche 0,35 ha ist im Textteil des Steckbriefes bereits dargestellt und wird im Lageplanausschnitt des Steckbriefes KÖN3 ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b> vom 27.05.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt wie folgt Stellung:</p> <p><b>Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)</b></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.12.2023.</p> <p><b>Für Rückfragen steht zur Verfügung:</b></p> <p>Frau Blanke (0711/904-12112, <a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a>)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.12.2023:</u>  <i>Auf Grundlage von § 26 Abs. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) nehmen wir zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:</i></p> <p>(1) <i>Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</i></p> <p>(2) <i>Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</i></p> <p>(3) <i>Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.</i></li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Stuttgart, hier Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie Wirtschaft und Infrastruktur, vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Hinblick auf die Stellungnahme des RP Stuttgart, hier Mobilität, Verkehr und Straßen ist festzuhalten, dass eine vertiefte Prüfung der jeweiligen WKA-Standorte in der Folge nur im Rahmen eines konkreten Bauantrages unter Berücksichtigung der Koordinaten der WKA-Standorte und beantragten WKA-Typen erfolgen.</p>





Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b> vom 27.05.2024</p>	<p><i>diese nach dem geltenden Flächennutzungsplan ausgeschlossen ist. Die vorliegende Planung trägt somit zum Ausbau der Windenergie und damit zum Klimaschutz bei. Aus Sicht des Klimaschutzes wird sie daher begrüßt.</i></p> <p><i>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Andrea Platz, ☐ 0711/904-12106, ☐ <a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a></i></p> <p><b>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</b> <u>Raumordnung</u> Wir begrüßen, dass die Begründung im Hinblick auf das Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4 (Z) Regionalplan ergänzt wurde.</p> <p>Weiter gehen wir davon aus, dass im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Beteiligung der zuständigen Forstbehörde erfolgt.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht erheben wir, insbesondere im Hinblick auf den § 2 EEG, keine Bedenken mehr gegenüber der Planung, sofern die zuständige Forstbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben erhebt.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.12.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB.</p> <p><b>Für Rückfragen steht zur Verfügung:</b> Frau Haberzettl (0711/904-12115, <a href="mailto:Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de">Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de</a>)</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p><u>Stellungnahme vom 04.12.2023:</u></p> <p><i>Anlass für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten VG Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach ist die Errichtung von fünf Windkraftanlagen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 30 Hektar. Die Gebiete sollen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ neu dargestellt werden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der WKA-Bau bedingt eine forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung. Die Waldinanspruchnahme erfolgt daher im Einvernehmen mit der zuständigen Örtlichen Unteren Forstbehörde.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b> vom 27.05.2024</p>	<p><i>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</i></p> <p><i>Durch die geplante Sonderbaufläche „KÖN2“ verläuft eine Richtfunkstrecke. Nach Plansatz (PS) 4.1.7 Abs. 6 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind „bestehende und geplante Richtfunkstrecken [...] von störender Bebauung freizuhalten sowie für eine uneingeschränkte Nutzung der zivilen und militärischen Sendeanlagen sicherzustellen.“</i></p> <p><i>Wir empfehlen eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecken.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme: Entsprechend der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 03.11.2023 wird die Firma Ericsson Services GmbH als alleiniger Betreiber von Richtfunkstrecken genannt. In der Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 07.11.2023 wird allerdings dargestellt, dass bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben bestehen. Es wird zudem dargestellt, dass dies auch für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom gilt. Des Weiteren wird in der Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abt. 3 vom 11.10.23 dargestellt, dass bei der visuellen Auswertung der Unterlagen aktuell keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes festgestellt werden konnte.</i></p> <p><i>Von Vodafone wurde in der STN vom 26.10.2023: Keine Bedenken erhoben. Von Telefonica wurde in der STN vom 12.10.2023: Keine Bedenken erhoben.</i></p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b> vom 27.05.2024</p>	<p>Die geplanten Sonderbauflächen „KÖN3“, „KÖN4“, „KÖN5“ und „KÖN6“ befinden sich innerhalb oder teilweise innerhalb eines Wasserschutzgebiets nach PS 3.3.2 (N) Regionalplan, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.</p> <p>Weiter liegen die geplanten Sonderbauflächen „KÖN4“, „KÖN5“ und „KÖN6“ innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet für Erholung unter Ziffer 3.3.3 der Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung plausibel thematisiert.</p> <p>Die geplanten Flächen befinden sich alle in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach PS 3.2.4 (Z) des Regionalplans.</p> <p>In den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind „vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.“</p> <p>Dieser PS wurde in den Planunterlagen aber verkürzt geprüft bzw. zitiert. Er wird in der Teilfortschreibung Windenergie 2014 des Regionalplans wie folgt ergänzt: „In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen</p>	<p>Von TenneT TSO GmbH wurde in der STN vom 09.10.2023: Keine Bedenken erhoben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Sachverhalt ist in den Planunterlagen bereits dargestellt. Der Planungsträger hält – auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG – an seiner planerischen Entscheidung in Abwägung mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung als Grundsatz der Raumordnung zugunsten des Ausbaues der Erneuerbaren Energien fest wie in der Planbegründung dargelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Windatlas BW 2019 wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Wind-</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b> vom 27.05.2024</p>	<p><i>Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.“</i></p> <p><i>Wir gehen davon aus, dass hier die Ausnahmeveraussetzungen auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG grundsätzlich erreicht werden können. Eine Auseinandersetzung mit dem kompletten PS 3.2.4 Abs. 6 (Z) Regionalplan sollte in den Unterlagen zur Begründung noch erfolgen. Wir bitten daher die Ausnahmeveraussetzungen in den Unterlagen zu thematisieren und textlich darzulegen, dass diese erfüllt werden.</i></p> <p><i>Der Regionalverband hat in seiner Verbandsversammlung vom 14.07.2023 beschlossen, dass eine mittlere gekappte Windleistungsdichte ab 190 W/m2 in der Berechnungshöhe von 160 m über Grund als ausreichend betrachtet wird und somit die geplanten Flächen als geeignet erscheinen. Dies wird auch unter der Ziffer 4.4 der Begründung aufgeführt.</i></p> <p><i>Weiter ist eine Alternativenprüfung erforderlich. Den Unterlagen liegt eine Alternativenprüfung für die geplanten Sonderbauflächen „KÖN4“ und „KÖN5“ bei. Da jedoch in der Prüfung das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) einbezogen wurde und dabei aufgezeigt wird, dass innerhalb der VVG praktisch kein Spielraum vorhanden ist, sehen wir alle geplanten Sonderbauflächen als geeignete freiraumschonende Alternativen. Die Funktionen des Vorranggebiets wurden im Umweltbericht und der Begründung ausreichend thematisiert.</i></p> <p><i>Wir empfehlen jedoch eine mögliche Beeinträchtigung des berührten Wildtierkorridors näher auszuführen. Ein Infragestellen der Funktion Erhaltung der biologischen Vielfalt ist daraufhin nicht abzusehen.</i></p>	<p><i>energienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m2 (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Die Windleistungsdichten in den geplanten Sonderbauflächen liegen im Bereich 260 W/m² - 320 W/m².</i></p> <p><i>Kenntnisnahme bzw. siehe Hinweis auf die Windleistungsdichte in den geplanten Flächen. Die Ausnahmeveraussetzungen werden in den Unterlagen nochmals dargelegt und thematisiert.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Langjährige Erfahrungen der Bayerischen Staatsforste zeigen, dass WEA keinerlei negative Auswirkungen auf den umliegenden Wald und die vorkommenden Wildtiere haben. Des Weiteren sind die benötigten Rodungsflächen minimal. Die Abstandsflächen zum umliegenden Wald betragen in der Regel nur eine Baumlänge. Demnach halten Wildtiere nur in der Errichtungs-</i></p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b> vom 27.05.2024</p>	<p>Weiter gehen wir davon aus, dass im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Beteiligung der zuständigen Forstbehörde erfolgt.</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich das Vorhaben, müssen jedoch bis zur Aufnahme einer Auseinandersetzung mit den Ausnahmevoraussetzungen des Vorranggebiets für Forstwirtschaft in die Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht derzeit noch formale Bedenken erheben.</p>	<p><i>phase Abstand, danach haben sie sich sehr schnell an die Anlagen gewöhnt.“ (Aachen hat Energie. Umweltbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen. Internet: <a href="http://www.aachen-hat-energie.de/wind/umweltallgemein.htm">http://www.aachen-hat-energie.de/wind/umweltallgemein.htm</a>. Abgerufen am 19.11.2018.). Eine aktuelle Studie der Universität Göttingen bestätigt darüber hinaus, dass kein Einfluss der Bauarbeiten an den Windenergieanlagen auf die Bestandsentwicklung der untersuchten Tierarten festgestellt werden konnte.</i></p> <p><i>Abschließend folgt auch die LUBW in ihrem Schreiben vom 12.02.2014 (Fragen der Landratsämter zum Ausbau der Windenergie) dieser Bewertung und bestätigt, dass der „Ausbau der Windenergie die im Generalwildwegeplan ausgewiesenen Wildtierkorridore im Regelfall nicht berührt.</i></p> <p><i>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt in der Regel eine Beteiligung der zuständigen Forstbehörde.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Die Ausnahmevoraussetzungen werden in den Unterlagen nochmals dargelegt und thematisiert</i></p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b> vom 27.05.2024</p>	<p><b>III. Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen</b> <u>Luftverkehr und Luftsicherheit</u> Vorab weisen wir jedoch darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden darf (vgl. § 14 Luftverkehrsgesetz – LuftVG). Das gleiche gilt für Windenergieanlagen in einem Bauschutzbereich (vgl. § 12 LuftVG) und in einem beschränkten Bauschutzbereich (vgl. § 17 LuftVG). Vor Entscheidung über die Zustimmung sind wir gehalten, eine gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) einzuholen (vgl. § 31 Absatz 3 LuftVG).</p> <p>Ferner sind wir verpflichtet, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu unterrichten, das dann in eigener Zuständigkeit entscheidet, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Wie bereits dargelegt, ist das BAF für Flugsicherungseinrichtungen zuständig. Flugverfahren werden von der DFS geplant und vom BAF durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 33 Luftverkehrsordnung - LuftVO). Das bedeutet konkret, dass für sämtliche Aspekte, die Instrumentenflug- und Sichtflugverfahren betreffen einschließlich Meldepunkten eine abschließende Einschätzung zu möglichen Konflikten und der Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren durch das Regierungspräsidium nicht möglich ist. Sofern noch nicht erfolgt, sollten daher noch BAF und DFS sowie die Bundeswehr zu militärischen Luftfahrtbelangen angehört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das zuständige Referat für Luftverkehr und Luftsicherheit ist verpflichtet bei der Deutschen Flugsicherung (DFS) die gutachterliche Stellungnahme zu den geplanten Windenergieanlagen einzuholen und das Bundesamt für Flugaufsicht (BAF) über die geplante Maßnahme zu unterrichten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die DFS wurde sowohl im Rahmen der frühzeitigen als auch im Rahmen der förmlichen Beteiligung miteingezogen. Gemäß ihrer Stellungnahme vom 07.11.2023 wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung grundsätzlich weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurde seitens der DFS lediglich eine Stellungnahme, in der der Erhalt der Unterlagen bestätigt wurde. Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn wurde ebenfalls le-</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
	<p>Dem oben genannten Vorhaben kann unsererseits zugestimmt werden. Luftrechtliche oder luftfahrttechnische Belange aus dem Zuständigkeitsbereich der Landesluftfahrtbehörde werden durch die aktuelle Planung nicht tangiert.</p> <p><b>Für Rückfragen steht zur Verfügung:</b> Herr Grothe (0711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)</p> <p><b>IV. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege</b></p> <p>Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.</p> <p><b>Für Rückfragen stehen zur Verfügung:</b> Frau Sagol, 0711/904-45106, <a href="mailto:Zeynep.Sagol@rps.bwl.de">Zeynep.Sagol@rps.bwl.de</a></p>	<p>diglich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme mit Datum vom 09.11.2023 abgegeben. In dieser Stellungnahme wurden auf die maximalen Bauhöhen in den einzelnen Sonderbauflächen und auf evtl. entstehende Störungen der Radarerfassung hingewiesen. Unberührt von der entsprechenden Einzelfallprüfung im jeweiligen Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage vorgetragen.</p> <p>Eine vertiefte Prüfung der jeweiligen WEA-Standorte kann in der Folge nur im Rahmen eines konkreten Bauantrages unter Berücksichtigung der Koordinaten der WEA-Standorte und beantragten WEA-Typen erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesforstverwaltung</b> vom 03.06.2024</p>	<p>Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 13. April 2022 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. In seiner Sitzung am 14. September 2023 beschloss der Gemeinsame Ausschuss die Änderung des Aufstellungsbeschlusses der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes. Zu den hierzu vorgelegten Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung.</p> <p><b>STELLUNGNAHME</b> Aus Sicht der höheren Forstbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken an der Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 06.11.2023 haben wir die betroffenen Schutzgüter bereits benannt.</p> <p>Bei dem von der Teilfläche KÖN 3 betroffenen Biotop handelt es sich tatsächlich um ein kartiertes, jedoch nicht gesetzlich geschütztes Biotop. Daher ist es nicht als Ausschlusskriterium zu werten. Dennoch ist der Erhalt ökologisch wertvoller Waldstrukturen essenziell, weshalb im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren diese Bereiche durch eine geeignete Standortwahl ausgespart werden sollten. Daher bitten wir um nachrichtliche Darstellung des Biotops im Steckbrief der Teilfläche.</p> <p>Immissionsschutzwald und Erholungswald müssen in die Steckbriefe aufgenommen und mögliche Auswirkungen bewertet werden. Dies ist insofern von Bedeutung, da im Zuge des gegenständlichen Verfahrens die strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss, auf die im nachgelagerten Verfahren in der Regel zurückgegriffen wird (vergl. § 6 WindBG). Dementsprechend ist die Waldfunktionenkartierung und ggf. negative Auswirkungen auf diese im Umweltbericht darzustellen.</p> <p>Es wurden Angaben zur Auswirkung des Baus von Windenergieanlagen auf den von der Teilfläche KÖN 6 betroffenen Wildtierkorridor getätigt. Eine Bewertung dessen obliegt der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Waldbiotop „Altholz Weißenberg W Brehmen“ (Biotop-Nr. 264231285200) mit einer Fläche 0,35 ha ist im Textteil des Steckbriefes bereits dargestellt und wird im Lageplanausschnitt des Steckbriefes KÖN3 ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Sonderbaufläche KÖN 3 liegt komplett innerhalb eines ausgewiesenen Erholungswaldes. Der südwestliche Teil der Sonderbaufläche KÖN 4 wird sowohl durch einen Immissionsschutzwald als auch durch einen Erholungswald überlagert. Die jeweiligen Steckbriefe werden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> vom 22.05.2024</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 08.11.2023 (Az. 2511 // 23-04384) sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.11.2023</u></p> <p><b>B Stellungnahme Geotechnik</b></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</i></p> <p><i>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können</i></li> <li><i>erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.</i></li> </ul> <p><i>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird für die konkreten Standorte der Windkraftanlagen ein Baugrundgutachten erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 22.05.2024 wird zur Kenntnis genommen</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b> vom 16.05.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie die seit 2015 rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie sowie unserer Stellungnahme vom 09.11.2023 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Wie in den Unterlagen korrekt dargestellt liegen alle geplanten Sondergebiete für Windkraft innerhalb eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.</p> <p>In der rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie ist jedoch eine Ausnahmeregelung für Windkraft in Vorranggebieten für Forstwirtschaft festgelegt. Diese gibt unter gewissen Ausnahmevoraussetzungen die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung von Windenergie in Vorranggebieten für Forstwirtschaft.</p> <p>Da, wie in unserer Stellungnahme vom 09.11.2023 gefordert wurde, die Unterlagen bezüglich des Vorranggebiets sowie den Ausnahmevoraussetzungen ergänzt wurden, ist die Planung aus unserer Sicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir nehmen somit unsere Bedenken gegen die Planung zurück.</p> <p>Wir begrüßen die Hinweise bezüglich des Wildtierkorridors in der Abwägungstabelle.</p> <p><b>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.</b></p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 16.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>DFS Deutsche Flug- sicherung GmbH</b> vom 18.07.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Übermittlung der Planungsunterlagen zum oben genannten Vorhaben. Für künftige Beteiligungen möchten wir Sie bitten, uns über das Anlagenschutz Funktionspostfach zu kontaktieren: <a href="mailto:anlagenschutz@dfs.de">anlagenschutz@dfs.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der DFS vom 18.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Polizei Heilbronn</b> vom 30.04.2024</p>	<p>Aus verkehrlicher Sicht bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 20. Änderung des FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Polizei Heilbronn vom 30.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn</b> vom 02.05.2024</p>	<p>zu o.g. Beteiligung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 09.11.2023 (<b>Unser Zeichen: V-0896-23-FNP</b>) weiterhin aufrecht.</p> <p>Gemäß Abwägungsprotokoll aus der ersten Beteiligung wurden die Belange und Hinweise der Bundeswehr zur Kenntnis genommen und werden bei der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Ein Versand in Papierform erfolgt nicht.</p> <p>Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abt. 3 Kommunikationstechnik</b> vom 16.04.2024 bzw. vom 17.04.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Übersendung des im Betreff genannten Vorgangs.</p> <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) beauftragt.</p> <p>Mit dem übersandten Link ins Internet konnte der beigefügte Landkartenausschnitt (FNP Änderung Entwurf) heruntergeladen und mit dem BOS-Richtfunknetz visuell abgeglichen werden. Dabei wurden keine möglichen Konflikte zwischen den fünf geplanten Windvorranggebieten und dem BOS-Richtfunk festgestellt. Allerdings ist diese Art der Auswertung nicht ganz genau. Für eine valide Prüfung wären entweder die zu den Vorranggebieten gehörenden Shape-Dateien oder konkrete WEA-Koordinaten im Format WGS 84, Dezimalgrad erforderlich.</p> <p>Daher bitte ich, die ASDBW spätestens beim Vorliegen der konkreten Koordinaten nochmals zu beteiligen.</p> <p>Zu dieser Anfrage hatte ich schon eine kurze Stellungnahme geschrieben und um Übersendung von Shape-Dateien gebeten (siehe Mailverlauf unten). Diese habe ich auch bekommen, nur kann ich sie leider nicht in unser Visualisierungstool einlesen, da die Softwarestände zu unterschiedlich sind, um sie in akzeptabler Zeit anzupassen.</p> <p>Wie bereits mitgeteilt, stellen die von Ihnen ausgewiesenen Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit aus heutiger Sicht kein Problem für das BOS-Richtfunknetz dar. Allerdings bitte ich, dass die im weiteren Planungsverlauf (immissionsschutzrechtliche Verfahren) dann vorliegenden Koordinaten der ASDBW nochmals für eine genaue Prüfung übersandt werden. Sollten diese sich danach noch ändern, können sie jederzeit für weitere Prüfungen der ASDBW übersandt werden. Die Koordinaten sollten vorzugsweise im Format WGS 84, Dezimalgrad sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mit der Email vom 10.10.2023 wurden die WKA-Flächen Herrn Liebscher (Funkplanung, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg Abteilung 3 – Kommunikationstechnik, Ref. 32 – Stuttgart) bereits als shape-Datei übergeben.</p> <p>Die konkreten Koordinaten werden nach Vorliegen der genauen Standorte übergeben.</p>	<p>Die Anregungen der Autorisierten Stelle Digitalfunk vom 16.04. bzw. 17.04.2024 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Transnet BW GmbH</b> vom 30.04.2024</p>	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Transnet BW GmbH vom 30.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> vom 27.05.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügte Lagepläne).</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.a. Flächennutzungsplanes haben wir zum aktuellen Zeitpunkt keine Einwände, wir bitten jedoch folgende fachspezifischen Hinweise zu beachten: Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Durch Windkraftanlagen können Richtfunkanlagen und Sender beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist beim Bau von Windkraftanlagen die Auskunft der Bundesnetzagentur über bestehende bzw. geplante Richtfunkstrecken einzuholen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Ericsson Services GmbH</b> vom 02.05.2024</p>	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 02.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>Vodafone GmbH</b> vom 28.05.24</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Bau- maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekom- munikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikations- anlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzu- fordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vo- dafone GmbH vom 28.05.2024 wird zur Kennt- nis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Netze BW</b> vom 29.05.2024</p>	<p>Wir haben keine weiteren Anregungen oder Hinweise zum Abwägungsergebnis im o.g. Verfahren vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung.</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW vom 29.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Stadtwerk Tauber- franken</b> vom 23.04.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zu vertretenden Belange betroffen.</p> <p>Bei Fragen sind wir gerne persönlich für Sie da.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Stadtwerks Tauber-Franken vom 23.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<b>Handwerks- kammer Heilbronn- Franken</b> vom 22.04.2024	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 22.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>IHK Heilbronn- Franken</b> vom 28.05.2024</p>	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 15. April 2024 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der IHK Heilbronn-Franken vom 28.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>LRA Würzburg</b> vom 15.04.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im o. a. Bauleitplanverfahren.</p> <p>Hinsichtlich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen seitens des Landratsamtes Würzburg weiterhin keine Einwände.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.10.2023, diese bleibt vollumfänglich bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Würzburg vom 15.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden- Württemberg</b> vom 16.04.2024</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 15.04.2024 bezüglich der Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen die genannten Änderungen.</p> <p>Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind hiervon nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 16.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>GVV Hardheim-Walldürn</b> vom 02.05.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung zur o.g. Planung.</p> <p>Im Auftrag der Gemeinde Hardheim und der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn als Träger der Flächennutzungsplanung für die Verbandsgemeinden Walldürn, Hardheim und Höpfingen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Entwurf „20. Änd. der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach“ bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der GVV Hardheim-Walldürn vom 02.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>Gemeinde Ahorn</b> vom 29.05.2024</p>	<p>Die Gemeinde Ahorn hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der VGG-Großrinderfeld-Königheim-Werbach die Stellungnahme abgegeben, dass die Belange der Gemeinde Ahorn berührt werden und der geplanten Änderung die Zustimmung verweigert wird.</p> <p>Da sich an den Abstandsflächen keine Änderung ergeben hat, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn in seiner Sitzung am 28.05.2024 zur Beteiligung beschlossen, dass die bereits abgegebene Stellungnahme aufrechterhalten wird.</p> <p>Problematisch für die Gemeinde Ahorn, im Speziellen den Ortsteil Buch und den Weiler Schwarzenbrunn, ist die geplante Sonderbaufläche KÖN 5 sowie die geplante Sonderbaufläche KÖN 3.</p> <p>Bereits am 08.10.2019 wurde der Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Kleerain“ zur Wohnbebauung gefasst. Ebenso ist die Erweiterung in nördlicher Richtung des Wohnbaugebietes „Am Trieb“ vorgesehen. Diese Fläche ist in der aktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn bereits enthalten.</p> <p>Zur Info: Zur Beurteilung des Sachverhalts wurde ein Lageplan mit Darstellung des Planbereichs bei der Gemeinde Ahorn angefordert. Der nebenstehende Plan zum Aufstellungsbeschluss des B-Plans „Kleerain“ mit Datum vom 02.10.2019 wurde der ibu-GmbH per Email am 08.12.2023 übergeben:</p> 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. In der Stellungnahme der Gemeinde Ahorn vom 21.11.2023 wurde dargestellt, dass der B-Plan „Kleerain“ eine Erweiterung des Wohngebietes „Am Trieb“ darstellt.</p>	<p>Die in der Stellungnahme der Gemeinde Ahorn vom 29.05.2024 dargestellten Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligungsrunde dargestellt werden aus Gründen der Gleichheitsbehandlung dieselben Vorsorgeabstände (<math>\geq 700</math> Meter) zu Wohnbauflächen auf benachbarten Gemeindeflächen angesetzt wie im Verwaltungsraum der VG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach.</p> <p>Des Weiteren befand sich der Windpark Königheim zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Ahorn am 02.10.2019 bereits im Verfahren, wenn auch ruhend im VGH-Verfahren, mit offenem Ausgang.</p> <p>In diese bestehende Konfliktlage hineinzuplanen ist ein erhebliches Risiko, dass hier die Gemeinde Ahorn eingegangen ist.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>Gemeinde Ahorn</b> vom 29.05.2024</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn erachtet den Abstand der in der Sonderbaufläche KÖN 5 geplanten beiden Windkraftanlagen als nicht ausreichend zum neuen Wohnbaugelände „Kleerain“. Zudem wird auch bei der geplanten Sonderbaufläche KÖN 3 der zu geringe Abstand zum Weiler Schwarzenbrunn kritisiert. Das Abstandsgebot zu den Siedlungsflächen wird NICHT eingehalten. Es wird die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1000 m gefordert. Wir bitten Sie in aller Deutlichkeit, um die Einhaltung von 1000 m Abstand zu jeglicher vorhandenen und geplanten Wohnbebauung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligungsrunde dargestellt existieren keine gesetzlichen Mindestabstände für die Errichtung von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg. Der Abstand der Sonderbaufläche KÖN 5 (Südwestecke) zum Plangebiet „Kleerain“ (Nordostecke) ca. 1 Kilometer, der Abstand der Sonderbaufläche KÖN 4 (Westecke) zur Nordostecke des Plangebiets „Kleerain“ ca. 850 Meter. Der Abstand der Sonderbaufläche KÖN 3 (Südrand) zum Weiler Schwarzenbrunn (Nordrand) beträgt ca. 730 Meter. Im Rahmen der 6. FNP-Änderung zur Steuerung der Windkraftnutzung wurden Ausschlusskriterien / Tabuzonen u.a. für Wohnbauflächen definiert. Als planerischer Vorsorgeabstand wurde ein Mindestabstand von <u>700 Meter</u> von Wohnbauflächen zu den Konzentrationszonen für Windkraftanlagen festgelegt. Dies wird auf der Ebene der Planung und vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorschriften (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB, TA Lärm) als ausreichend erachtet. Unter Zugrundelegung eines 700-Meter-Abstandes zu Wohnbauflächen ist eine optisch be-</p>	

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Gemeinde Ahorn</b> vom 29.05.2024</p>		<p>drängende Wirkung ausgeschlossen und die Immissionsrichtwerte können ohne weiteres eingehalten werden. Im Übrigen werden im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens im Einzelfall die Einhaltung gesetzlicher Schutzvorschriften und Richtwerte (z.B. der TA-Lärm, Schattenwurfrichtwerte) geprüft und ggf. durch Auflagen sichergestellt. Schließlich ist auch hier die Wertung des § 2 EEG zu berücksichtigen.</p>	

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Stadt Boxberg</b> vom 08.05.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Information über die öffentliche Auslegung des obengenannten Flächennutzungsplans.</p> <p>Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.</p> <p>Für die Verwirklichung des Planvorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Boxberg vom 08.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<b>Stadt Külshheim-</b> vom 04.06.2024	Von Seiten der Stadt Külshheim werden zur FNP-Änderung hinsichtlich der Darstellung von Sonderbauflächen Wind keine Anregungen und Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Külshheim vom 04.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

## 2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

**Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen!**